

Bei dem Auftauchen von **kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern** (sog. „Beutekunst“) beispielsweise im Kunsthandel oder in Auktionen bzw. im Rahmen eines Angebots von Privat an Einrichtungen, solche Objekte wieder zu erwerben, ergeben sich für die Eigentümerinstitutionen oftmals Fragen zum richtigen Vorgehen. Diese Checkliste soll - unabhängig von der Bedeutung des jeweiligen Einzelfalls - als erste Orientierung bzw. rechtlich unverbindliche Empfehlung für die Betroffenen dienen und insbesondere über die wichtigsten einzuleitenden **Sofortmaßnahmen** informieren.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Einrichtung selber bzw. deren Träger für die Geltendmachung bzw. (außer-)gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Herausgabe des Objektes zuständig ist. Sie kann hierzu vom Bund - also dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. dem Auswärtigem Amt - auf diplomatischem Weg unterstützt werden.

Die **Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste** hingegen ist vor allem für die Dokumentation bzw. Internetpräsentation gesuchter und entdeckter Objekte in ihrer Datenbank unter **www.lostart.de** verantwortlich. Sie dient zudem als ständige Ansprechpartnerin und zentrale Informationsstelle im weiteren Verfahren und gibt im Rahmen ihres Mandates der betroffenen Einrichtung praktische Hilfe; die Koordinierungsstelle wird jedoch nicht rechtsberatend tätig.

Die Koordinierungsstelle behandelt alle Informationen vertraulich und steht den Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.



Kontakt

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Dr. Michael Franz
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Tel. +49 (0)391.567 3891; Fax +49 (0)391.567 3899
lostart@mk.sachsen-anhalt.de

www.lostart.de



1. Einstellung des gesuchten Objektes in www.lostart.de

Da oftmals Eile geboten ist, sollte - unabhängig von allen nachfolgend beschriebenen Schritten - das von der Sammlung vermisste, also originär gesuchte Objekt, sofern nicht bereits geschehen, schnellstmöglich in die Datenbank der Koordinierungsstelle unter www.lostart.de eingestellt werden. Durch diese Internet-Dokumentation wird der Eigentumsanspruch der Einrichtung auf das Kulturgut national und international angezeigt und somit eine etwaige Veräußerung des Objektes durch dessen momentanen Besitzer erschwert.

2. Sicherung des Objektes

Gerade in den Fällen, in denen ein vermisstes Objekt im Kunsthandel - etwa im Rahmen einer Auktion auftaucht - ist in aller Regel die sofortige Sicherung des Objektes geboten. Es gilt, insbesondere sofern nicht Anhaltspunkte für einen bereits erfolgten gutgläubigen Erwerb vorliegen, dieses aus der Versteigerung herausnehmen zu lassen und den Verkauf zu verhindern, um einen eventuellen Rechtsverlust zu vermeiden. Hierdurch soll auch die Herausgabe an den Einlieferer unterbunden werden, um ein nochmaliges Verschwinden des Objektes zu verhindern. Zu diesem Zweck muss der Kunsthändler bzw. das Auktionshaus schnellstmöglich bzw. unverzüglich darüber informiert werden, dass es sich bei dem von ihm angebotenen Objekt um Beutekunst handelt, das bis heute im Eigentum der Einrichtung steht und



unter www.lostart.de und ggf. in anderen Publikationen öffentlich verzeichnet ist. Das Auktionshaus ist zu ersuchen, das Objekt aus der Auktion herauszunehmen; erforderlichenfalls muss dies gerichtlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, u.U. unter Einschaltung eines Rechtsanwalts, erwirkt werden.

3. Wer ist zu informieren?

Die Leitung der Einrichtung ; der Träger/Trägerin der Einrichtung (z.B. Stadt / Justitiariat bzw. Rechtsreferat); das Land (für Kulturgutschutz zuständige oberste Landesbehörde), in dem die Einrichtung ihren Sitz hat; **bei Auslandsberührung:** Auswärtiges Amt (Referat 600, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, Tel.: 01888 .174632; 600-8@auswaertiges-amt.de, www.auswaertiges-amt.de) und der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Referat K 42, Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn, Tel.: 01888.6810; K42@bkm.bmi.bund.de, www.kulturstaatsminister.de); **bei strafrechtlichen Aspekten:** die Polizei / dortige Spezialdezernate

4. Klärung der Objektidentität

In einem weiteren Schritt ist die Klärung der zweifelsfreien Identität des aufgetauchten Objektes durch unmittelbare Begutachtung durch Sachverständige notwendig. So muss festgestellt werden, ob es sich bei dem aufgefundenen Objekt auch tatsächlich um das von der Einrichtung vermisste handelt, denn nur darauf besteht ein Anrecht. Die Authentizität des Gegenstands ist festzustellen, um eine Kopie bzw. Fälschung auszuschließen. Hilfreich sind hierfür Fotoaufnahmen, Rückseitenbeschreibungen, Ankaufunterlagen, ggf. besondere Untersuchungsmethoden, um zwischenzeitliche Bearbeitungen erkennbar zu machen.

5. Weiteres Vorgehen

Auch das weitere Vorgehen liegt in der Zuständigkeit bzw. im Ermessen der Einrichtung bzw. deren Träger. Für die Realisierung und Durchsetzung des Anspruchs auf die Heraus- bzw. Rückgabe des Objektes ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Verhandlungslösung / außergerichtliches Vorgehen: Ziel ist es, mit dem bisherigen Besitzer bzw. Einlieferer oder Händler eine Einigung über den künftigen Verbleib bzw. die Herausgabe des Objektes zu erreichen. Im Einzelfall kann die Einschaltung eines Anwalts vonnöten, bzw. empfehlenswert sein (besonders bei Auslandsberührung)
- Gerichtliches Vorgehen zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs
- Stellen einer Strafanzeige (relevant zur Sachverhaltsfeststellung; insbesondere im Hinblick auf einen Zivilprozeß)

Bei der Durchsetzung ihres Anspruches können für die Einrichtung bzw. deren Träger Kosten (Gerichts-, Anwalts-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten, etc.) entstehen.

Bewertung rechtlicher Aspekte



Die Bewertung der rechtlichen Fragen (aktuelle Eigentumsposition, Verjährung von Ansprüchen, etc.) setzt einen möglichst lückenlosen Tatbestand voraus; hierbei hat die Einrichtung die Provenienz des Objektes, ihren Eigentumserwerb und die Umstände des Objektverlustes (möglichst) vollständig zu klären und darzulegen. Bei im Ausland entdeckten Objekten empfiehlt sich die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes; beim Einleiten rechtlicher Schritte ist die Einschaltung eines im jeweiligen Staat zugelassenen Anwalts dringend angeraten. Über das Auswärtige Amt können Empfehlungen für deutschsprachige Rechtsanwälte im Ausland ermittelt werden, was für die Verhandlungsführung von Vorteil sein kann.